

**Die Entschädigungsklage nach § 198 GVG  
im ordentlichen Zivilprozess  
in Theorie und Praxis**

Der Rechtsschutz gegen überlange  
Gerichtsverfahren, deren Ursachen  
und Möglichkeiten der Abhilfe





Die Entschädigungsklage nach § 198 GVG im ordentlichen Zivilprozess  
in Theorie und Praxis





**Die Entschädigungsklage nach § 198 GVG im ordentlichen Zivilprozess  
in Theorie und Praxis**

Der Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren, deren Ursachen und Möglichkeiten der  
Abhilfe

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Juristischen Fakultät  
der Georg-August-Universität zu Göttingen  
vorgelegt  
von  
Eyske Harrack



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2021

Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2021

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2021

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2021

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-7461-6

eISBN 978-3-7369-6461-7



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden im März 2021 aktualisiert.

Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Lipp. Herrn Prof. Dr. Joachim Münch danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern, die mich während meiner juristischen Ausbildung zu jeder Zeit unterstützt haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.





## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einleitung</b> .....	1
<b>§ 2 Gang und Gegenstand der Untersuchung</b> .....	5
<b>Teil 1: Entstehung des § 198 GVG</b> .....	7
<b>§ 3 Rechtsschutzmöglichkeiten gegen überlange Verfahrensdauer bis zur Einführung der §§ 198 ff. GVG</b> .....	7
<b>A. Fallgruppen unangemessener Verfahrensdauer</b> .....	7
<b>B. Diskussion vor Einführung der §§ 198 ff. GVG</b> .....	8
I. Dienstaufsichtsbeschwerde, § 26 Abs. 2 DRiG .....	8
II. Ablehnung eines Richters, § 42 Abs. 2 ZPO .....	10
III. Rechtsbehelfe bei Verzögerung .....	12
1. Rechtsbehelfe bei Verzögerung von Hauptverfahren .....	12
2. Sonderfall bei Verzögerung von Prozesskostenhilfverfahren .....	16
IV. Amtshaftungsanspruch, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG .....	16
1. Schuldhafte Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht .....	16
a) Schuldhafte Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht durch den Richter .....	17
b) Schuldhafte Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht durch den Dienstherrn .....	17
2. Ersatzfähiger Schaden .....	19
V. Verfassungsbeschwerde .....	20
<b>§ 4 Anforderungen aus der EMRK</b> .....	21
<b>A. Anspruch auf Verfahren innerhalb angemessener Frist</b> .....	21
<b>B. Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf</b> .....	21
I. Kudla ./ . Polen (26.10.2000) .....	22
II. Stürmeli ./ . Deutschland (08.06.2006) .....	22
III. Rumpf ./ . Deutschland (02.09.2010) .....	24
<b>C. § 198 GVG als wirksamer Rechtsbehelf i. S. d. Art. 13 EMRK</b> .....	25
I. Kuppinger ./ . Deutschland (15.01.2015) .....	26
II. Übertragbarkeit der Entscheidung Kuppinger./ . Deutschland auf den ordentlichen Zivilprozess .....	27
<b>§ 5 Grundgesetzliche Anforderungen an einen Rechtsschutz gegen überlange Verfahren</b> 30	
<b>A. Anspruch auf Verfahren innerhalb angemessener Frist</b> .....	30
<b>B. Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf</b> .....	32
I. Plenarbeschluss des BVerfG vom 30.4.2003 .....	33
II. Rechtsschutz in Form eines Primärrechtsbehelfs .....	35
<b>C. Erfüllung der Anforderungen des GG</b> .....	36
<b>§ 6 Tätigwerden des Gesetzgebers</b> .....	37
<b>A. Blick ins Ausland</b> .....	37
<b>B. Auswirkungen der EGMR-Rechtsprechung auf die Diskussion in Deutschland</b> .....	39
I. Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz nach der Kudla-Entscheidung .....	39
II. Stellungnahmen der Bundesgerichte .....	40
III. Stellungnahme des Generalbundesanwalts .....	42



IV. Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen.....	42
V. Stellungnahmen der Verbände .....	43
VI. Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen nach Vorlage eines Gesetzesentwurfs durch die Landesjustizverwaltung Hessen .....	44
<b>C. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsbehelfe bei Verletzung des Rechts auf ein zügiges gerichtliches Verfahren („Untätigkeitsbeschwerdegesetz“) (22.08.2005).....</b>	<b>45</b>
<b>D. Gesetz über Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren .....</b>	<b>46</b>
I. Referentenentwurf vom 15.3.2010 .....	46
II. Stellungnahmen .....	49
1. Bundesgerichte .....	49
2. Generalbundesanwalt .....	50
3. Landesjustizverwaltungen.....	51
4. Verbände .....	52
III. Überarbeitung des Referentenentwurfs .....	53
IV. Gesetzgebungsverfahren .....	55
<b>§ 7 Zusammenfassung Teil 1 .....</b>	<b>56</b>
<b>Teil 2: Die heutige Rechtslage.....</b>	<b>57</b>
<b>§ 8 Materiell-rechtlicher Entschädigungsanspruch .....</b>	<b>57</b>
<b>A. Rechtsnatur .....</b>	<b>58</b>
<b>B. Voraussetzungen .....</b>	<b>58</b>
I. Verfahrensbeteiligter in einem Gerichtsverfahren .....	58
II. Unangemessene Verfahrensdauer .....	61
1. Methodestreit bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer .....	62
a) BGH .....	63
b) BVerwG .....	65
c) BFH .....	66
d) BSG .....	67
e) Bedeutung für den ordentlichen Zivilprozess .....	69
2. Unbeachtliche Ursachen.....	70
3. Umstände des Einzelfalls .....	72
a) Schwierigkeit des Verfahrens .....	72
b) Bedeutung des Verfahrens .....	72
c) Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.....	73
aa) Verhalten des Entschädigungsklägers .....	74
bb) Verhalten der Gegenpartei und sonstiger Verfahrensbeteiligter.....	75
cc) Verhalten Dritter .....	76
dd) Gericht.....	77
3. Verschuldensunabhängigkeit .....	81
III. Nachteil .....	84
1. Materieller Nachteil.....	84
2. Immaterieller Nachteil.....	85
IV. Verzögerungsrüge .....	87
1. Funktion .....	87
3. Zeitpunkt und Frist.....	91
4. Inhalt und Form .....	93
5. Wiederholte Erhebung.....	95
a) Wiederholte Erhebung bei demselben Gericht .....	95
VIII	



b) Wiederholte Erhebung bei unterschiedlichen Gerichten .....	97
6. Verzögerungsrüge als (Primär-) Rechtsbehelf? .....	98
V. Schuldner .....	100
<b>C. Rechtsfolgen .....</b>	<b>100</b>
I. Geldentschädigung .....	101
1. Materielle Nachteile .....	101
2. Immaterielle Nachteile .....	105
II. Wiedergutmachung auf andere Weise .....	107
1. Verhältnis zwischen Geldentschädigung und Wiedergutmachung auf andere Weise .....	107
2. Feststellung als Form der Wiedergutmachung auf andere Weise .....	109
3. Zusätzliche Feststellung .....	110
<b>§ 9 Prozessuale Durchsetzung .....</b>	<b>111</b>
<b>A. Zuständigkeit .....</b>	<b>111</b>
I. Sachliche Zuständigkeit .....	111
II. Örtliche Zuständigkeit .....	114
<b>B. Einhaltung der Wartefrist .....</b>	<b>115</b>
I. Verfrühte Klage .....	115
II. Ausnahmen .....	116
<b>C. Einhaltung der Klagefrist .....</b>	<b>116</b>
I. Fristversäumnis .....	117
II. Fristwahrung / Hemmung .....	119
<b>D. Anwendung der allgemeinen Regelungen .....</b>	<b>121</b>
<b>§ 10 Verhältnis zu anderen Rechtsschutzmöglichkeiten .....</b>	<b>121</b>
<b>A. Primärrechtsbehelfe .....</b>	<b>121</b>
<b>B. Dienstaufsichtsbeschwerde .....</b>	<b>126</b>
<b>C. Ablehnung des Richters .....</b>	<b>127</b>
<b>D. Amtshaftungsanspruch .....</b>	<b>128</b>
<b>E. Verfassungsbeschwerde .....</b>	<b>129</b>
<b>§ 11 Zusammenfassung Teil 2 .....</b>	<b>129</b>
<i>Teil 3: Ursachen von Verfahrensverzögerungen und Möglichkeiten der Abhilfe .....</i>	<i>131</i>
<b>§ 12 Verfahrensbezogene Ursachen .....</b>	<b>138</b>
<b>A. Verfahrensgegenstand .....</b>	<b>140</b>
<b>B. Vergleich Zivilkammer und Kammer für Handelssachen .....</b>	<b>142</b>
<b>C. Entscheider .....</b>	<b>144</b>
<b>D. Streitwert .....</b>	<b>146</b>
<b>E. Erledigungsart .....</b>	<b>148</b>
<b>F. Verfahrensumfang .....</b>	<b>152</b>
<b>G. Verfahrensbesonderheiten .....</b>	<b>154</b>
<b>H. Prozesskostenhilfeverfahren .....</b>	<b>156</b>
<b>I. Richterwechsel .....</b>	<b>157</b>



I. Anzahl.....	158
II. Verfahrensdauer.....	159
III. Korrelation mit Entscheider.....	160
IV. Korrelation mit Verfahrensumfang.....	161
V. Korrelation mit Sachverständigengutachten.....	162
<b>J. Richterablehnung.....</b>	<b>162</b>
<b>K. Mehrheit von Beteiligten und Anwaltswechsel.....</b>	<b>163</b>
<b>L. Nichtbetreiben des Verfahrens auf Wunsch der Parteien/aus anderen Gründen.....</b>	<b>165</b>
<b>M. Verfahrensförderung durch das Gericht.....</b>	<b>166</b>
I. Häufigkeit.....	167
II. Einfluss auf Verfahrensdauer.....	168
III. Zeitpunkt unzureichender Verfahrensförderung.....	171
IV. Zusammenhang zwischen Verfahrensgegenstand und unzureichender Verfahrensförderung.....	171
V. Zusammenhang zwischen Richterwechsel und unzureichender Verfahrensförderung.....	173
VI. Zusammenhang zwischen Terminierung und unzureichender Verfahrensförderung.....	173
<b>N. Terminierungsverhalten.....</b>	<b>173</b>
<b>O. Terminsverlegungen.....</b>	<b>175</b>
<b>P. Zeugenbeweis.....</b>	<b>179</b>
<b>Q. Sachverständigenbeweis.....</b>	<b>180</b>
I. Überblick über den Sachverständigenbeweis.....	181
1. Häufigkeit.....	181
2. Zusammenhang zwischen Sachverständigenbeweis und Verfahrensdauer.....	182
3. Zusammenhang zwischen Sachverständigenbeweis und Verfahrensgegenstand.....	185
4. Zusammenhang zwischen Dauer des Sachverständigenbeweises und Streitwert.....	186
II. Beweisbeschluss.....	186
1. Zeitpunkt des Beweisbeschlusses.....	186
2. Dauer zwischen Beschlusserlass und Aktenübersendung.....	187
3. Beweisbeschlüsse gemäß § 358a ZPO.....	188
III. Gutachten.....	188
1. Verteilung.....	188
2. Dauer.....	189
3. Art der Gutachtenerstattung.....	191
4. Fristsetzung.....	193
a) Häufigkeit.....	193
b) Fristlänge.....	193
c) Überschreitung der Frist zur Gutachtenerstellung.....	194
d) Dauer der Fristüberschreitung.....	194
e) Gerichtliche Reaktionen auf eine Fristüberschreitung.....	195
f) Fristüberschreitung und Verfahrensgegenstand.....	196
IV. Sachverständiger.....	197
1. Zusammenhang zwischen der Zahl der Sachverständigen und der Dauer der Beweiserhebung.....	197
2. Zusammenhang zwischen den Schwierigkeiten bei der Sachverständigenauswahl und der Verfahrensdauer.....	198
3. Zusammenhang zwischen der Ablehnung des Sachverständigen und der Dauer der Beweiserhebung.....	199



V. Gebührenstreit .....	199
<b>§ 13 Gerichtsorganisatorische Ursachen .....</b>	<b>200</b>
<b>A. Servicebereich .....</b>	<b>200</b>
<b>B. Richterbereich .....</b>	<b>202</b>
I. Dezernat .....	202
II. Arbeitsbelastung .....	204
III. Arbeitsorganisation .....	205
IV. EDV .....	206
<b>§ 14 Möglichkeiten zur Vermeidung überlanger Verfahren .....</b>	<b>207</b>
<b>A. Gericht .....</b>	<b>207</b>
I. Erhebung des Sachverständigenbeweises .....	208
1. Intensivierung der Kommunikation zwischen Gericht und Sachverständigem .....	208
2. Bestätigung der Übernahme .....	209
3. Setzen einer realistischen Frist für das Erstellen des Gutachtens .....	209
4. Konsequente Überwachung der Frist .....	209
5. Gebührenstreit .....	210
6. Anlage von Aktendoppeln .....	210
7. Ausschließlich mündliche Begutachtung .....	210
II. Abstimmung von Verhandlungsterminen .....	211
III. (Rück-) Übertragung auf die Kammer .....	211
<b>B. Justizverwaltung / Selbstverwaltung der Gerichte .....</b>	<b>212</b>
I. Sensibilisierung des Präsidiums und der Gerichtsverwaltung für die Folgen von Richterwechseln .....	212
II. Geschäftsverteilung .....	213
1. Förderung der Spezialisierung .....	213
2. Gerichtsinterne Sonderbewertung von Verfahren aus bestimmten Sachgebieten .....	213
III. Sensibilisierung der Dienstvorgesetzten, Vorsitzenden und Entscheider .....	214
IV. Ausbildung und Verweildauer insbesondere der Proberichter .....	214
V. Sachverständigenauswahl .....	215
1. Einrichtung geschlossener Internetforen zum Austausch über Sachverständige .....	215
2. Verstärkter Austausch mit den Organisationen der Sachverständigen .....	216
VI. Berichtswesen .....	216
VII. Entlastungsmaßnahmen .....	217
VIII. Neue technische Hilfsmittel .....	217
1. Spracherkennung .....	217
2. Elektronische Akte und Software zur Gliederung des Prozessstoffes .....	217
<b>§ 15 Zusammenfassung Teil 3 .....</b>	<b>218</b>
<b>Teil 4: Analyse und kritische Würdigung der §§ 198 ff. GVG .....</b>	<b>221</b>
<b>§ 16 Einfluss von Entschädigungsanspruch und Verzögerungsrüge auf Ursachen für Verzögerungen .....</b>	<b>221</b>
<b>A. Einfluss der Verzögerungsrüge .....</b>	<b>221</b>
I. Kein Einfluss, etwas Einfluss, mehr Einfluss .....	221
1. Sachverständigenbeweis .....	223
2. Verfahrensförderung durch das Gericht .....	224
3. Terminverlegungen .....	226
II. Zwischenergebnis .....	227



<b>B. Einfluss des Entschädigungsanspruchs .....</b>	<b>227</b>
I. Verfahrensförderung durch das Gericht.....	228
II. Terminverlegungen .....	229
III. Sachverständigenbeweis.....	229
IV. Zwischenergebnis.....	229
<b>C. Lösungsansätze .....</b>	<b>230</b>
I. Sachverständigenbeweis .....	230
II. Terminsabstimmung .....	231
III. Justizverwaltung.....	231
IV. Einrichtung geschlossener Internetforen zum Austausch über Sachverständige.....	232
V. Kommunikation mit Organisationen der Sachverständigen.....	233
<b>D. Zusammenfassung .....</b>	<b>234</b>
<b>§ 17 Effektivität des Rechtsschutzes .....</b>	<b>234</b>
<b>A. Faktische Effektivität .....</b>	<b>235</b>
I. Angestrebte Wirkung .....	235
1. Präventive Wirkung.....	235
2. Kompensatorische Wirkung.....	235
3. Zwischenergebnis.....	236
II. Erfahrungen mit der Anwendung der Rechtsschutzregelung.....	237
III. Zwischenergebnis.....	239
<b>B. Rechtliche Effektivität.....</b>	<b>240</b>
I. Erfüllung der Anforderungen der EMRK.....	240
II. Erfüllung der Anforderungen des GG .....	240
1. Effektiver Rechtsschutz durch § 198 GVG.....	241
a) Tatsächlich wirksame gerichtliche Kontrolle.....	241
b) Rechtsbehelf zur Durchsetzung des Anspruchs auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist.....	242
2. Zwischenergebnis.....	242
<b>C. Zusammenfassung .....</b>	<b>242</b>
<b>§ 18 Zusammenfassung Teil 4.....</b>	<b>243</b>
<b>§ 19 Zusammenfassung und Ausblick.....</b>	<b>244</b>

**Literaturverzeichnis** **XIII**

Die in dieser Dissertation verwendeten Abkürzungen entsprechen den Angaben in *Kirchner, Hildebert: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018*



## § 1 Einleitung

*„Die zügige Erledigung eines Rechtsstreits ist kein Selbstzweck. Vielmehr verlangt gerade das Rechtsstaatsprinzip die grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstands durch das dazu berufene Gericht.“<sup>1</sup>*

Der Bürger hat ein Recht auf effektiven Rechtsschutz. Daraus folgt einerseits ein Recht auf ein Gerichtsverfahren in angemessener Zeit.<sup>2</sup> Auf der anderen Seite folgt daraus auch ein Recht auf umfassende Prüfung und eine sachlich richtige Entscheidung. Vor diesem Hintergrund tritt das Spannungsverhältnis zwischen einem möglichst schnellen und einem möglichst gründlichen Rechtsschutz zutage.<sup>3</sup>

Mit dem eingangs genannten Zitat hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass dieses Spannungsverhältnis nicht einseitig zu Gunsten der Zügigkeit von Gerichtsverfahren zu lösen ist.<sup>4</sup> Denn wie auch der Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren zum § 198 GVG betont hat, ist die Zügigkeit von Verfahren kein absoluter Wert. Stattdessen ist sie immer im Zusammenhang mit den übrigen Verfahrensgrundsätzen und dem Interesse an einer gründlichen Rechtsprechungstätigkeit zu sehen.<sup>5</sup>

Einerseits ist schneller Rechtsschutz für den Bürger wertlos, wenn die Gerichtsentscheidung sachlich unrichtig ist,<sup>6</sup> andererseits kann eine Gerichtsentscheidung, die erst nach langer Zeit die Rechtslage abschließend klärt, für den Bürger - trotz Obsiegens - ebenso wertlos sein.<sup>7</sup> So kann bei einer zivilgerichtlichen Streitigkeit eine Forderung entwertet werden, wenn beispielsweise der Beklagte zwischenzeitlich insolvent wird oder wenn der auf die

---

<sup>1</sup> BVerfGE 54, 277, 291; BVerfGE 85, 337, 345.

<sup>2</sup> Dazu §§ 4, A., 5, A.

<sup>3</sup> Dieses Spannungsverhältnis wurde in der Vergangenheit von manchen gar als „Grunddilemma“ rechtsstaatlicher Rspr. (*Kloepfer*, JZ 1979, 209, 210) oder als „Dauerproblem in jeder Prozessordnung (*Otto*, Der Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit, S. 37) gesehen.

<sup>4</sup> Dazu auch *Roderfeld*, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz, § 198 GVG, Rn 18 f.

<sup>5</sup> BT-Drs. 17/3802, S. 18.

<sup>6</sup> *Addicks*, NWVB1 2005, 293, 294.

<sup>7</sup> *Schlette*, Anspruch, S. 24, *Steger*, Verfahrensdauer, S. 20; *Klose*, NJ 2004, 241, 245.



Geldforderung dringend angewiesene Kläger selber während des Rechtsstreits mangels Liquidität zur Schließung seines Betriebs gezwungen ist.<sup>8</sup>

Die Gewährung eines schnellen Rechtsschutzes darf aber nicht dazu führen, dass die materielle Gerechtigkeit verkürzt wird.<sup>9</sup> Ist es im Interesse einer richtigen Rechtsfindung sachgerecht, kann sich das Gericht für eine langsamere Verfahrensmaßnahme entscheiden.<sup>10</sup> Ein übertriebener Zeitdruck für die Gerichte wäre überaus schädlich,<sup>11</sup> da damit einhergehend ein Qualitätsverlust der Rechtsprechungstätigkeit zu befürchten wäre.<sup>12</sup> Das Bestreben, dem Anspruch auf Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit gerecht zu werden, darf also nicht die Verfahrensbeschleunigung um jeden Preis zur Folge haben.<sup>13</sup> Das Gericht muss im Hinblick auf den Zeitfaktor seine Verfahren nicht in der Weise führen, dass es bei verschiedenen Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung stets der das Verfahren schneller abschließenden Alternative den Vorzug gibt.<sup>14</sup> Erstrebenswert ist vielmehr ein schonender Ausgleich zwischen Zügigkeit und Gründlichkeit.<sup>15</sup>

Im Rahmen der Problematik um das Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit ist stets die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 Abs. 1 GG zu berücksichtigen. Die sachgerechte Verfahrensführung steht - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - nämlich im Ermessen des verantwortlichen Richters.<sup>16</sup>

Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung zu beobachten, dass richterliche Erledigungszahlen zum Gegenstand der Dienstaufsicht gemacht wurden, was Betrachtern den „Atem stocken“ lässt.<sup>17</sup> Dies lässt befürchten, dass Erledigungszahlen immer mehr in den Vordergrund richterlicher Tätigkeit gestellt werden und eine Zahlengläubigkeit und -fixiertheit entsteht, die sich nicht mehr mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbaren

---

<sup>8</sup> *Schlette*, Anspruch, S. 14; *Otto*, Der Anspruch auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit, Mainz 1994, S. 18; *Vollkommer*, ZZZ 81 (1968), 102, 106 f. spricht von „Zermürbung“ der Betroffenen durch überlange Verfahren.

<sup>9</sup> *Sendler*, DVBl. 1982, 812, 814; *Schlette*, Anspruch, S. 31; *Steger*, Verfahrensdauer, S. 26; *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697.

<sup>10</sup> *Roderfeld*, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz, § 198 GVG, Rn 18; *Schenke*, NVwZ 2012, 257, 258 f.

<sup>11</sup> *Schlette*, Anspruch, S. 31; *Kloepfer*, JZ 1979, 209, 212.

<sup>12</sup> *Addicks*, NWVBl 2005, 293, 296; *Stoll*, SchIHA 1993, 263, 266.

<sup>13</sup> *Schlette*, Anspruch, S. 31; *Steger*, Verfahrensdauer, S. 25.

<sup>14</sup> *Roderfeld*, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz, § 198 GVG, Rn 19.

<sup>15</sup> *Schlette*, Anspruch, S. 31; *Steger*, Verfahrensdauer, S. 26; *Harries-Lehmann*, Rechtsweggarantie, Rechtsschutzanspruch und richterliche Prozessleitung im Verwaltungsprozess, S. 90; *Kloepfer*, JZ 1979, 209, 211.

<sup>16</sup> Vgl. BVerfGE 55, 349, 369.

<sup>17</sup> *Wittreck*, NJW 2012, S. 3287 ff.; *Steinbeiß-Winkelmann/Sporrer*, NJW 2014, S. 177.

lässt.<sup>18</sup> Dies ist auch deswegen bedenklich, weil eine der Ursachen für die Verletzung des Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Zeit oftmals die unzureichende Ausstattung der Gerichte mit Personal und Sachmitteln ist.<sup>19</sup>

In der Zivilgerichtsbarkeit ist die Problematik unangemessener Verfahrensdauer zahlenmäßig nicht von großer Bedeutung. Es gibt zwar überlange Gerichtsverfahren, sie sind jedoch die Ausnahme.<sup>20</sup>

Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern zeigt sich, dass Gerichtsverfahren in Deutschland zügig erledigt werden.<sup>21</sup> So dauerten im Jahr 2019 vor den Zivilgerichten Verfahren in der Eingangsinstanz bundesdurchschnittlich 5,0 Monate (Amtsgericht) bzw. 10,4 Monate (Landgericht). Ein streitiges Urteil erging im Durchschnitt nach 8,0 Monaten (Amtsgericht) bzw. 13,4 Monaten (Landgericht). Vor den Landgerichten dauerten 16,3 % der erstinstanzlichen zivilrechtlichen Prozesse länger als zwölf Monate, 8,8 % wiesen eine Verfahrensdauer von mehr als 24 Monaten auf. Bei den Amtsgerichten dauerten nur 6,5 % der zivilrechtlichen Verfahren länger als zwölf Monate und 1,7 % der Verfahren länger als 24 Monate.<sup>22</sup>

In der Berufungsinstanz dauerten die Zivilsachen durchschnittlich 19,6 Monate (Landgericht) bzw. 24,0 Monate (Oberlandesgericht). Verfahren, die mit streitigem Urteil endeten, dauerten im Durchschnitt 23,5 Monate (Landgericht) bzw. 33,5 Monate (Oberlandesgericht). Vor den Landgerichten dauerten 47,2 % der Berufungsverfahren länger als zwölf Monate, 16,7 % wiesen eine Verfahrensdauer von mehr als 24 Monaten auf. Bei den Oberlandesgerichten

---

<sup>18</sup> Dazu Wittreck, NJW 2012, S. 3287, 3292.

<sup>19</sup> Grunsky/Jacoby, Zivilprozessrecht, S. 44; Althammer/Schäuble, NJW 2012, S. 1, 7; wohl auch *Der Präsident des Oberlandesgerichts Hamm*, Untersuchung, S. 199; Roller, ZRP 2008, 122; Hien, DVBl 2007, 201, 204; zu den weiteren möglichen Ursachen §§ 11 f.

<sup>20</sup> BT-Drs. 18/2950, S. 32, Nr. 4; Steinbeiß-Winkelmann, ZRP 2010, 205, 209; dies. ZRP 2007, 177; Matusche-Beckmann/Kumpf, ZJP 124 (2011), 173, 174; BT-Drs. 17/3802, S. 15; Leutheusser-Schnarrenberger, BT-Plenarprotokoll 17/84, S. 9538D; Brüning NJW 2007, 1094, 1095; dazu ausführlich § 17, A.

<sup>21</sup> Marx, in: Marx/Roderfeld, Rechtsschutz, Einleitung, S. 16 m.w.N.; Magnus, ZJP 125 (2012), 75 m.w.N.; Matusche-Beckmann/Kumpf, ZJP 124 (2011), 173, 174; BT-Drs. 16/7655, S. 1; Roller, ZRP 2008, 122, 123; Nach Angaben des EU-Justizbarometers 2020 betrug in Deutschland die geschätzte durchschnittliche Verfahrensdauer bei streitigen Zivil- und Handelssachen in den Jahren 2012 – 2018 in der 1. Instanz (seit 2012 ansteigend) etwa 200 Tage., vgl. EU-Justizbarometer 2020, Schaubild 6 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0306&from=EN>).

<sup>22</sup> Vgl. die Fachserie 10 Reihe 2.1, Tab. 2.2, Tab. 5.2 des Statistischen Bundesamtes ([https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html?sessionId=754DEA03EACCD7CF246D41D26D5E13FD.internet?nn=206136](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html?sessionId=754DEA03EACCD7CF246D41D26D5E13FD.internet?nn=206136)).

daurten 41,9 % der Berufungsverfahren länger als zwölf Monate und 16,7 % der Verfahren länger als 24 Monate.<sup>23</sup>

Der Gesetzgeber handelte bei Einführung des § 198 GVG also weniger, weil es sich um ein „Massenphänomen“<sup>24</sup> gehandelt hätte, sondern - wie noch ausgeführt werden wird<sup>25</sup> - weil es das Gebot eines adäquaten Grundrechts- und Menschenrechtsschutzes erforderlich machte.<sup>26</sup>

Auch wenn die Anzahl der Verfahren mit unangemessener Verfahrensdauer vergleichsweise niedrig ist,<sup>27</sup> kann eine unangemessene Verfahrensdauer im Einzelfall für den Betroffenen doch von enormer Bedeutung sein.<sup>28</sup> In diesen Einzelfällen ist der Betroffene in seinen Rechten verletzt.<sup>29</sup> Deswegen bedarf es eines wirksamen Rechtsschutzes für den Rechtsschutzsuchenden. Diesen zu gewährleisten, ist Ziel der im Jahre 2011 in Kraft getretenen Regelung des § 198 GVG.

Inzwischen hat die Rechtsprechung auch erste Erfahrungen mit der Anwendung der Regelung machen können und hierbei bereits erste Schwächen aufgezeigt. Auch in der Literatur hat eine Auseinandersetzung mit der Regelung stattgefunden. Vor diesem Hintergrund untersucht diese Arbeit, ob § 198 GVG dem Bürger für die Verfahren des ordentlichen Zivilprozesses wirksamen Rechtsschutz gewährt. Dazu soll das der Regelung zugrunde liegende Problem der unangemessenen Verfahrensdauer für den ordentlichen Zivilprozess dargestellt werden und herausgearbeitet werden, inwiefern Abhilfemaßnahmen bestehen. Zu diesem Zweck wird die Arbeit zunächst die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben darstellen, bevor der Blick auch auf die Rechtstatsächlichkeit gelenkt wird.

Es stellen sich letztlich folgende Kernfragen: Gewährt § 198 GVG wirksamen Rechtsschutz? Was sind die Ursachen einer unangemessenen Verfahrensdauer und wie kann man ihnen abhelfen? Können Entschädigungsklage und Verzögerungsrüge die Ursachen unangemessener

---

<sup>23</sup> Vgl. die Fachserie 10 Reihe 2.1, Tab. 6.2, Tab. 8.2 des Statistischen Bundesamtes ([https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html;jsessionid=754DEA03EACCD7CF246D41D26D5E13FD.internet742?nn=206136](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html;jsessionid=754DEA03EACCD7CF246D41D26D5E13FD.internet742?nn=206136)).

<sup>24</sup> In anderen europäischen Ländern (z.B. Italien) zeigt sich zum Teil ein abweichendes Bild, vgl. *Luczak*, Anlage zur BT-Drs. 16/7655, Wirksame Beschwerdemöglichkeiten i.S.d. Art. 6, 13 EMRK, S.14.

<sup>25</sup> Dazu §§ 4 f.

<sup>26</sup> *Matusche-Beckmann/Kumpf*, Z郑 124 (2011), 173, 174; ebenso *Vorwerk*, JZ 2004, 553, 557; dazu auch *Dietrich* Z郑 127 (2014), 169, 171.

<sup>27</sup> BT-Drs. 18/2950, S. 32, Nr. 4.

<sup>28</sup> BT-Drs. 18/2950, S. 32, Nr. 4.

<sup>29</sup> *Jakob*, Z郑 119 (2006), 303, 304.



Verfahrensdauer beeinflussen, oder bleibt die eigentliche Problematik der unangemessenen Verfahrensdauer von § 198 GVG unberührt?

Um dies zu untersuchen, sollen in dieser Arbeit rechtstatsächliche Erkenntnisse aus der Praxis der Justiz einbezogen werden. Nur so können die Ursachen unangemessener Verfahrensdauern aufgezeigt werden und dargestellt werden, in welchem Umfang sie die Verfahrensdauer beeinflussen. Es wird sich dann zeigen, ob § 198 GVG einen Einfluss auf die Problematik der unangemessenen Verfahrensdauer hat oder ob die Regelung die Beteiligten lediglich für die Problematik sensibilisiert.<sup>30</sup>

## **§ 2 Gang und Gegenstand der Untersuchung**

In Teil 1 der Arbeit soll zunächst die Entstehungsgeschichte des § 198 GVG dargestellt werden. Nachdem darauf eingegangen wird, welche Rechtsschutzmöglichkeiten gegen unangemessene Verfahrensdauer vor Einführung des § 198 GVG bestanden, wird aufgezeigt, welche Anforderungen aus der EMRK und dem GG an den Rechtsschutz gegen unangemessene Verfahrensdauer hergeleitet werden. Der erste Teil der Arbeit endet mit den gesetzgeberischen Bemühungen zur Regelung eines Rechtsschutzes sowie dem Gesetzgebungsverfahren zu den §§ 198 ff. GVG.

In einem nächsten Schritt werden in Teil 2 die Regelungen der §§ 198 ff. GVG dargestellt. Im Vordergrund stehen der materiell-rechtliche Entschädigungsanspruch (mit der Verzögerungsrüge als Anspruchsvoraussetzung) und dessen prozessuale Durchsetzung in Form der Entschädigungsklage. Daneben behandelt Teil 2 das Verhältnis des § 198 GVG zu anderen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Da § 198 GVG den Rechtsschutz bei unangemessener Verfahrensdauer regelt, fragt sich wie eine solche entsteht und wie man ihr abhelfen kann. Um dies zu untersuchen, behandelt Teil 3 dieser Arbeit die Ursachen von Verfahrensverzögerungen im Zivilprozess und die Möglichkeiten der Abhilfe. Hierdurch gerät die tatsächliche Problematik in den Blick, die der Regelung des § 198 GVG zugrunde liegt. Dies erfolgt anhand einer Untersuchung einer Arbeitsgruppe des OLG Hamm, des OLG Nürnberg, des Kammergerichts sowie des OLG

---

<sup>30</sup> Dazu *Keders/Walter*, NJW 2013, 1697, 1697 f.



Jena. Die Arbeitsgruppe hat die Frage nach den Ursachen einer überlangen Verfahrensdauer speziell für den Zivilprozess erstmals empirisch erforscht. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe untersucht diese Arbeit dann inwiefern Verfahrensverzögerungen auftreten und in welcher Beziehung die Regelung des § 198 GVG zu diesen rechtstatsächlichen Beobachtungen steht; insbesondere ob die Regelung geeignet ist, bereits an den Ursachen anzusetzen oder ob sie erst im Nachhinein Wirkung entfalten kann.

In Teil 4 der Arbeit wird vor dem Hintergrund der in Teil 3 gefundenen Ergebnisse die Regelung des § 198 GVG analysiert. Dabei wird sich zeigen, ob und inwiefern die in § 198 GVG geregelte Verzögerungsrüge und der Entschädigungsanspruch die Ursachen für unangemessene Verfahrensdauer beeinflussen können. Im Anschluss daran wird untersucht, ob § 198 GVG effektiven Rechtsschutz bietet. Entsprechend der Beurteilung des EGMR („effective in practice as well as in law“<sup>31</sup>) erfolgt eine Prüfung der faktischen sowie der rechtlichen Effektivität.

Schließlich fasst das Abschlusskapitel die Ergebnisse der Arbeit zusammen und gibt einen Ausblick in die Zukunft.

Die in Teil 3 dargestellte rechtstatsächliche Untersuchung der Arbeitsgruppe der Oberlandesgerichte hat die Verfahren des ordentlichen Zivilprozesses zum Gegenstand. Da diese Arbeit vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Untersuchung die Wirksamkeit des Rechtsschutzes nach § 198 GVG prüft, wird durch den Gegenstand der rechtstatsächlichen Untersuchung (Langdauernde Zivilverfahren, Eine Untersuchung des Oberlandesgerichts Hamm, des Oberlandesgerichts Nürnberg, des Kammergerichts sowie des Oberlandesgerichts Jena) gleichzeitig der Umfang dieser Arbeit eingegrenzt. Die Arbeit konzentriert sich daher auf den ordentlichen Zivilprozess.

---

<sup>31</sup> EGMR, Urt. v. 04.12.2014, Nr. 68919/10, (Peter/Deutschland), Rn 55.



## Teil 1: Entstehung des § 198 GVG

Die Rückschau auf den Verlauf der Diskussion um den Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren ist nötig, um die heute geltende Rechtsschutzregelung nachvollziehen zu können. Die Rückschau verdeutlicht u.a., dass die Palette der grundlegenden Lösungsansätze begrenzt ist. Die denkbaren Bestandteile einer gesetzlichen Regelung waren recht früh herausgearbeitet. Auch die Einwände gegen die verschiedenen Regelungsoptionen zeichneten sich frühzeitig ab und wurden in der Folgezeit im Grunde nur wiederholt.<sup>32</sup>

### § 3 Rechtsschutzmöglichkeiten gegen überlange Verfahrensdauer bis zur Einführung der §§ 198 ff. GVG

#### A. Fallgruppen unangemessener Verfahrensdauer

Bei dem Rechtsschutz bei unangemessener Verfahrensdauer geht es um den Rechtsschutz im Falle von Verfahrensverzögerungen. Diese Thematik wurde in der Vergangenheit oftmals unter dem Stichwort der Untätigkeit des Gerichts diskutiert.<sup>33</sup> Letzterer Begriff erweckt den Anschein, es handele sich um Fälle, in denen das Gericht „die Akten einfach liegen lässt“, was aber praktisch so gut wie nie vorkommt.<sup>34</sup> Vielmehr haben sich in der Rechtsprechung Fallgruppen herauskristallisiert, bei denen anstehende Entscheidungen oder Verfügungen unterblieben oder durch anderslautende Entscheidungen oder Verfügungen verdrängt wurden. Es handelt sich beispielsweise um folgende Konstellationen:

- Verzögerung durch späte Terminbestimmung oder Vertagung
- Verzögerung durch Anordnung des Ruhens des Verfahrens, Zurückstellung der Beweisaufnahme oder ähnliche Maßnahmen (z.B. das Nichtbetreiben des Nachverfahrens nach Erlass des Vorbehaltsurteils (§§ 302, 216 ZPO))
- Verzögerung durch Anberaumung eines Verhandlungs- oder Beweistermins statt Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe

<sup>32</sup> Steinbeiß-Winkelmann, in: Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz, Einleitung, S. 31.

<sup>33</sup> Vgl. in der älteren Kommentierung *Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Albers*, ZPO, 70. Auflage 2012, § 567 Rn 8; *Kayser*, in: Saenger, HK-ZPO, 2. Auflage 2007, § 567 Rn 13; *Reichold*, in: Thomas/Putzo, ZPO, 32. Auflage, § 567 Rn 10, wo bei dem Stichwort „Verfahrensverzögerung“ auf die Kommentierung zum Stichwort „Untätigkeit“, „Unterlassung“ und „Rechtsverweigerung“ verwiesen wird.

<sup>34</sup> Dazu *Peters*, in: FS Schütze 1999, S. 661.

- Verzögerung durch Nichtbescheidung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe, was sich als faktische Aussetzung oder Ablehnung des Antrags auswirken kann<sup>35</sup>

## B. Diskussion vor Einführung der §§ 198 ff. GVG

Vor Einführung der §§ 198 ff. GVG wurden verschiedene Möglichkeiten diskutiert, um dem Betroffenen im Falle überlanger Verfahrensdauer Rechtsschutz zu gewähren. Es handelte sich hierbei um die Dienstaufsichtsbeschwerde, die Ablehnung des Richters wegen Befangenheit, die Amtshaftungsklage, die Untätigkeitsbeschwerde und schließlich um die Verfassungsbeschwerde.

### I. Dienstaufsichtsbeschwerde, § 26 Abs. 2 DRiG

Zum Teil wurde in der Rechtsprechung<sup>36</sup> und der Literatur<sup>37</sup> vertreten, dass im Falle von Verfahrensverzögerungen dem Betroffenen nur der Rückgriff auf die Dienstaufsichtsbeschwerde nach § 26 Abs. 2 DRiG bliebe. § 26 Abs. 2 DRiG macht deutlich, dass sich die Dienstaufsicht auch auf den zeitlichen Aspekt richterlicher Tätigkeit bezieht.<sup>38</sup>

Die Dienstaufsicht besteht nach § 26 Abs. 1 DRiG nur insoweit, als die richterliche Unabhängigkeit nicht eingeschränkt wird.<sup>39</sup> Die Zulässigkeit dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen richtet sich danach, ob die beanstandete richterliche Tätigkeit in den unantastbaren „Kernbereich“ oder aber in den - der Dienstaufsicht voll zugänglichen - „äußeren Ordnungsbereich“ fällt.<sup>40</sup> Zum Kernbereich zählt die „eigentliche Rechtsfindung“, wobei „im Interesse eines wirksamen Schutzes der richterlichen Unabhängigkeit eine großzügige Grenzziehung geboten“ sei, weshalb „alle der Rechtsfindung auch nur mittelbar dienenden - sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden - Sach- und Verfahrensentscheidungen“

<sup>35</sup> Peters, in: FS Schütze 1999, S. 661 f., 664 ff.

<sup>36</sup> BayObLG FamRZ 1998, 438 f. (Unterlassen der Übersendung von Akten im Wege der Amtshilfe).

<sup>37</sup> Ball, in: Musielak, 9. Auflage 2012, § 567 Rn 14; ders. nach Einführung der §§ 198 ff. GVG für eine Anwendbarkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde neben der Neuregelung, in: Musielak, 10. Auflage 2013, § 567 Rn 14; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Albers, 70. Auflage 2012, § 567 Rn 8 „Unterlassung“; dies. nach Einführung der §§ 198ff. GVG für eine Anwendbarkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde neben der Neuregelung, in: Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Albers, 71. Auflage 2013, § 567 Rn 8f.; Grunsky, in: Stein/Jonas, ZPO, Bd. 5, 21. Auflage 1994, vor § 567 Rn 19; Braun, in: MüKo ZPO, 1. Auflage 1992, § 567 ZPO Rn 10; Chlosta, SchlHA 1994, 137; dazu auch Vollkommer, ZJP 81 (1968), 102, 132.

<sup>38</sup> Steger, Verfahrensdauer, S. 262 f.; Schlette, Anspruch, S. 49; Redeker, NJW 2000, 2796, 2797; Arndt, DRiZ 1974, 248.

<sup>39</sup> Jakob, ZJP 119 (2006), 303, 310 Fn 31; Jacobs, in: Stein/Jonas, ZPO, vor §§ 567-577 Rn 11.

<sup>40</sup> Schmidt-Räntsch, DRiG, § 26 Rn 24 ff.; Papier, NJW 1990, 8, 10.

vom Kernbereich erfasst sind.<sup>41</sup> Die Prozessleitung, also auch die Entscheidung, in welcher Reihenfolge<sup>42</sup> die Dienstgeschäfte bearbeitet werden, die Art ihrer Erledigung<sup>43</sup>, die Terminierung einer Sache<sup>44</sup>, die Beweisaufnahme<sup>45</sup> und die Einholung von Zusatzgutachten<sup>46</sup> gehören zu diesem „Kernbereich“, sind also der Dienstaufsicht nicht zugänglich.<sup>47</sup> Insbesondere ist es nicht möglich, den Richter um die umgehende Bearbeitung ganz bestimmter Verfahren aus seinem Dezernat zu ersuchen<sup>48</sup> oder ihn zu konkreten Maßnahmen<sup>49</sup> aufzufordern.<sup>50</sup> Mit der Dienstaufsichtsbeschwerde ist höchstens die Beanstandung der richterlichen Tätigkeit als Ganzes oder für eine Mehrzahl von Fällen möglich.<sup>51</sup>

Nach Ansicht von *Papier*<sup>52</sup> gibt es Ausnahmefälle, in denen Maßnahmen der Dienstaufsicht auch im „Kernbereich“ richterlicher Tätigkeit möglich seien. Die Erfüllung der Justizgewährungspflicht sei Ausfluss der verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsverbürgung und stehe auf gleicher Stufe mit der richterlichen Unabhängigkeit. Ein Anhalten zu unverzüglicher Erledigung der richterlichen Amtsgeschäfte entspreche diesem Verfassungsauftrag. Die richterliche Unabhängigkeit sei erst dann berührt, wenn die dienstaufsichtsrechtliche Maßnahme dazu führe, dass der Richter zu einer Arbeitsweise gedrängt oder ihm ein Arbeitsdruck auferlegt wird, welche dazu führen, dass er offensichtlich und nachweislich unsachgemäß oder oberflächlich und demnach unkorrekt arbeitet.

Auch wenn man wie *Papier* dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen im „Kernbereich“ nicht für gänzlich ausgeschlossen hält, so ist es allenfalls möglich, Kritik an dem Zeitmanagement generell zu üben und das wohl auch nur dann, wenn in mehreren verschiedenen Verfahren Beschwerden eingereicht wurden.<sup>53</sup>

---

<sup>41</sup> BGHZ 42, 163, 169; *Papier*, NJW 1990, 8, 10.

<sup>42</sup> BGH, NJW 1987, 1197, 1198; *Weber-Grellet*, NJW 1990, 1777, 1778.

<sup>43</sup> BGH, NJW 1988, 421.

<sup>44</sup> BGH, NJW-RR 2002, 574.

<sup>45</sup> BGHZ 71, 9, 11 f.

<sup>46</sup> BGH, DRiZ 1980, 312 f.

<sup>47</sup> *Peters*, FS Schütze, S. 661, 662; *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn 28; *Papier*, NJW 1990, 8, 10.

<sup>48</sup> BGH, NJW 1987, 1197 f.

<sup>49</sup> BGH, NJW 1988, 421, 422 f.

<sup>50</sup> *Schmidt-Räntsch*, DRiG, § 26 Rn 39; *Niesler*, Angemessene Verfahrensdauer im Verwaltungsprozess, S. 151; *Schlette*, Anspruch, S. 49 f.; *Ziekow*, DÖV 1998, 941, 947.

<sup>51</sup> BGHZ 67, 184, 190.

<sup>52</sup> *Papier*, NJW 1990, 8, 11 ff.; dagegen *Weber-Grellet*, NJW 1990, 1777, 1777 f.

<sup>53</sup> *Schlette*, Anspruch, S. 50; *Pickenpack*, Verfahrensgrundrechte, S. 131 f.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist kein Rechtsbehelf im Sinne der ZPO.<sup>54</sup> Ein solcher ermöglicht es dem Betroffenen nämlich, eine gerichtliche Entscheidung (Urteil, Beschluss, Verfügung) anzufechten.<sup>55</sup> Die Dienstaufsichtsbeschwerde hingegen stellt lediglich eine form- und fristlose Anregung dar und ist nicht auf die Aufhebung einer Entscheidung, sondern die Herbeiführung einer dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahme gerichtet.<sup>56</sup> Sie gehört zum Justizverwaltungsrecht. Ihr Adressat ist nicht etwa die Person bzw. die Behörde, deren Verhalten man beanstandet, sondern der Dienstvorgesetzte.<sup>57</sup> Ihr Zweck ist die dienstinterne Kontrolle durch die Justizverwaltung, sie dient dem öffentlichen Interesse an einer funktionsfähigen Rechtspflege<sup>58</sup> und nicht dem Individualrechtsschutz.<sup>59</sup> Zudem hat die Dienstaufsichtsbeschwerde auf das Verfahren selbst keinen (oder nur höchst mittelbaren)<sup>60</sup> Einfluss.<sup>61</sup> Sie ist auf die Herbeiführung dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gerichtet und dient also in der Regel lediglich der Vorbeugung für die Zukunft.<sup>62</sup> Zu einem Vorantreiben eines laufenden Rechtsstreits ist sie also nicht geeignet.<sup>63</sup>

## II. Ablehnung eines Richters, § 42 Abs. 2 ZPO

In der Literatur<sup>64</sup> wurde desweiteren die Ansicht vertreten, dass einer Verzögerung des Verfahrens oder eine Untätigkeit des Gerichts mit einer Ablehnung des Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit zu begegnen sei.

Eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit setzt voraus, dass ein Grund vorliegt, der aus Sicht des Ablehnenden geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines

---

<sup>54</sup> Hamdorf, in: MünchKomm/ZPO, vor §§ 567 Rn 24; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, Vor § 567 Rn 5; Ball, in: Musielak/Voit, ZPO, § 567 Rn 8.

<sup>55</sup> Gerken, in: Wieczorek/Schütze, Vor §§ 511-541 Rn 5.

<sup>56</sup> Hamdorf, in: MünchKomm/ZPO, vor §§ 567 Rn 24; Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, Vor § 567 Rn 5; Ball, in: Musielak/Voit, ZPO, § 567 Rn 8.

<sup>57</sup> Lipp, in: MünchKomm/ZPO, vor §§ 567 Rn 27; Kissel ZJP 69 (1956), 3, 5.

<sup>58</sup> Niesler, Angemessene Verfahrensdauer im Verwaltungsprozess, S. 151; Schlette, Anspruch, S. 49; Schmidt-Räntsch, DRiG, § 26 Rn 5.

<sup>59</sup> Schlette, Anspruch, S. 49; Pickenpack S. 132; vgl. Häsemeyer, in: FS Michaelis, S. 134, 144.

<sup>60</sup> Schlette, Anspruch, S. 50; Häsemeyer, in: FS Michaelis, S. 134, 142.

<sup>61</sup> Schneider, MDR 1998, 1397, 1398 f.

<sup>62</sup> Hamdorf, in: MünchKomm/ZPO, vor §§ 567 ff. Rn 24; BGHZ 51, 280, 286: „Der Dienstvorgesetzte ist [...] nur befugt, dem Richter im Einzelfall die ordnungswidrige Ausübung seiner Tätigkeit vorzuhalten und ihn für die Zukunft durch eine Ermahnung allgemein anzuhalten, seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß zu erledigen.“; Steger, Verfahrensdauer, S. 266.

<sup>63</sup> Weber-Grellet, NJW 1990, 1777, 1778.

<sup>64</sup> Schneider, MDR 1998, 1397 ff.; Grunsky, in: Stein/Jonas, ZPO, 21. Auflage 1994, vor § 567 Rn 19; Smid, Rechtsprechung, S. 634 f.; Horn, Der befangene Richter S. 34 f.

Richters zu rechtfertigen.<sup>65</sup> Allerdings fällt die Art und Weise der Verfahrensführung des Richters in den „Kernbereich“ richterlicher Tätigkeit und ist somit durch die richterliche Unabhängigkeit gedeckt, weshalb sie in der Regel nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen kann.<sup>66</sup> Die Verfahrensdauer an sich stützt daher - unabhängig von ihrer Ursache - keinen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit.<sup>67</sup> Die Verfahrensdauer belaste alle Beteiligten im gleichen Maße und gebe keinen Anlass an der Neutralität eines Richters zu zweifeln.<sup>68</sup> Die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit sei nicht dafür da, die von der richterlichen Unabhängigkeit umfasste Entscheidung über die Art und Weise der Prozessförderung einer Zwischenprüfung auf Angemessenheit und Richtigkeit zu unterziehen.<sup>69</sup> Lediglich wenn weitere Umstände, wie z.B. die Nichtbeantwortung von Sachstandsanfragen der Parteien nach angemessener Zeit<sup>70</sup> oder die Nichtweiterleitung von Schriftsätzen<sup>71</sup>, hinzutreten, kann eine Untätigkeit vorliegen, welche Anlass zur Befangenheit geben kann.

Es genügt nicht, dass der Richter bloß untätig ist, um seine Befangenheit anzunehmen.<sup>72</sup> Die Sorge der Befangenheit kann allenfalls dann bestehen, wenn eine unsachgemäße Vorgehensweise des Richters vorliegt. Das ist der Fall wenn sie ausreichender gesetzlicher Grundlage entbehrt oder sich aus der Art der Prozessleitung und dem prozessualen Vorgehen durch den Richter das Verfahren so weit vom üblicherweise Praktizierten entfernt, dass sich die Besorgnis einer sachwidrigen Benachteiligung aufdrängt und so grob fehlerhaft ist, dass sie als Willkür erscheint.<sup>73</sup> Eine rechtsfehlerhafte Verfahrensführung ist u.a. die Untätigkeit des Richters ohne sachlichen Grund<sup>74</sup>, wenn er z.B. nicht auf Anträge reagiert.<sup>75</sup> Außerdem die ungebührliche Verfahrensverzögerung bei besonderer Eilbedürftigkeit<sup>76</sup>, die

---

<sup>65</sup> *Schneider*, MDR 1998, 1397.

<sup>66</sup> BGH, NJW-RR 2012, 61, 62; KG, NJW 2004, 2104, 2105; *Heinrich*, in: Musielak/Voit, § 42 Rn 11.

<sup>67</sup> *Graßnack*, in: Prütting/Gehrlein, § 42 Rn 35; *Stackmann*, in: MünchKommZPO, § 42 Rn 56.

<sup>68</sup> *Pickenpack*, Verfahrensgrundrechte, S. 133; OLG Düsseldorf MDR 1998, 1052; OVG Münster NJW 1993, 2259.

<sup>69</sup> *Pickenpack*, Verfahrensgrundrechte, S. 133; OLG Dresden OLG-NL 2001, 45; BayObLG FamRZ 1998, 1240, 1241.

<sup>70</sup> Celle OLGR 99, 108; Karlsruhe FamRZ, 1994, 46.

<sup>71</sup> LSG Niedersachsen-Bremen NZS 1994, 575 ff.

<sup>72</sup> *Jacobs*, in: Stein/Jonas, § 567 Rn 23; *Kroppenberg*, ZZP 119 (2006), 177, 187.

<sup>73</sup> BVerfGE 29, 45, 48 f.; BayObLG FamRZ 1979, 737, 739; 1988, 743, 744; KG NJW 2004, 2104, 2105; OLG Karlsruhe MDR 1991, 1195; *Heinrich*, in: Musielak/Voit, § 42 Rn 11; *Graßnack*, in: Prütting/Gehrlein, § 42 Rn 34; *Stackmann*, in: MünchKommZPO, § 42 Rn 54; *Vollkommer*, in: Zöller, § 42 Rn 24.

<sup>74</sup> OLG Naumburg EzFamR aktuell 2003, 155; OLG München OLGR 1998, 331; OLG Dresden OLGR 2001, 129; *Heinrich*, in: Musielak/Voit, § 42 Rn 11.

<sup>75</sup> OLG Bamberg FamRZ 2000, 1287; OLG Celle OLGR 1999, 108.

<sup>76</sup> OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 46; OLG Düsseldorf OLGR 1999, 321; vgl. aber OLG Hamm NJW-RR 1999, 1291.



Nichtverbescheidung von Terminsanträgen<sup>77</sup>, einem Wiedereinsetzungsantrag<sup>78</sup> oder des Ablehnungsantrages<sup>79</sup> sowie die lang andauernde Nichtbearbeitung von Prozesskostenhilfersuchen<sup>80</sup>. So können bestimmte Fälle richterlichen Verhaltens auch nach Einführung der §§ 198 ff. VVG noch die Besorgnis der Befangenheit begründen.<sup>81</sup>

### III. Rechtsbehelfe bei Verzögerung

Weder in der Zivilprozessordnung noch im Gerichtsverfassungsgesetz findet sich ein Rechtsbehelf gegen überlange Verfahrensdauer zum nächsthöheren Gericht.<sup>82</sup> Die Rechtsmittel und der Instanzenzug sind für die Überprüfung bereits ergangener, nicht jedoch für die Erzwingung von unterbliebenen richterlichen Entscheidungen ausgestaltet.<sup>83</sup>

#### 1. Rechtsbehelfe bei Verzögerung von Hauptverfahren

Die Rechtsprechung<sup>84</sup> und die Literatur<sup>85</sup> hielten gleichwohl eine „Untätigkeitsbeschwerde“ grundsätzlich für möglich.<sup>86</sup> Dabei wurde der Anschein erweckt, es handle sich hierbei um eine einheitliche Erscheinung.<sup>87</sup> Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass unterschiedliche Fallkonstellationen ohne zu differenzieren unter den Begriff der

<sup>77</sup> OLG Karlsruhe MDR 1991, 1195; OLG Zweibrücken OLGR 1999, 291; OLG Brandenburg MDR 1997, 690.

<sup>78</sup> OLG Rostock NJW-RR 1999, 1507.

<sup>79</sup> Schneider, MDR 2005, 671.

<sup>80</sup> OLG Brandenburg FamRZ 2001, 552; OLG Oldenburg FamRZ 1992, 193.

<sup>81</sup> Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle* ZPO, § 42 Rn 52 „Untätigkeit“; *Stackmann*, in: MünchKomm/ZPO, § 42 Rn 56; *Bendtsen*, in: Hk-ZPO, § 42 Rn 18.

<sup>82</sup> *Steger*, Verfahrensdauer, S. 275; *Redeker*, NJW 2003, 488; vgl. *Schlette*, Anspruch, S. 44; bis zum Ende des 19. Jahrhunderts gab es im Zivilprozessrecht aber die „Justizverweigerungsbeschwerde“ an das Reichskammergericht (§ 16 RKG v. 1495) bzw. an die nächsthöhere Instanz der Landesgerichtsbarkeit, die auch im Falle einer Verfahrensverzögerung Anwendung fand, dazu *Schlette*, Anspruch, S. 44 Fn 16; *Henke*, ZZZ 83 (1979), 125, 128, ausführlich *Hummer*, Justizgewährung und Justizverweigerung in verfassungsrechtlicher Sicht, S. 14 ff.

<sup>83</sup> *Häsemeyer*, in: FS Michaelis, S. 134, 135; *Kroppenberg*, ZZZ 119 (2006), 177, 183; *Steger*, Verfahrensdauer, S. 275.

<sup>84</sup> Siehe etwa OLG Düsseldorf, MDR 2008, 406 f.; OLG Düsseldorf NJW 2009, 2388; OLG Karlsruhe NJW 1984, 985; OLG Frankfurt MDR 1998, 1368; OLG Saarbrücken NJW-RR 1998, 1531 f.; OLG Hamm FamRZ 1998, 1606 (wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit); OLG Saarbrücken MDR 1997, 1062; OLG Köln NJW-RR 1999, 290; OLG Schleswig NJW 1981, 691.

<sup>85</sup> *Anders*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 3. Auflage 2011, § 252 Rn 4; *Lipp*, in: MüKo, 3. Auflage 2007, § 567 ZPO Rn 25; *Roth*, in: Stein/Jonas, ZPO, Bd. 3, 22. Auflage 2005, § 252 Rn 6 (auch bei bloßer Untätigkeit); *Jänich*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 3. Auflage 2005, § 567 Rn 15; *Heflner*, in: Zöllner, ZPO, 28. Auflage 2010, § 567 Rn 21; *Peters*, in: FS für Schütze, S. 661, 665 ff.; *Schneider*, MDR 1998, 252, 254 f.; *Schneider*, MDR 1998, 1368 f., Anm. zu OLG Frankfurt a.M., MDR 1998, 1368; *Häsemeyer*, in: FS Michaelis, S. 134 ff.

<sup>86</sup> *Pickenpack*, Verfahrensgrundrechte, S. 195.

<sup>87</sup> Vgl. BVerfG NJW 2005, 1105, 1106; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 2.7.2003, 16 WF 50/03; *Koch*, in: Saenger, ZPO, § 567 Rn 13; *Gummer*, in: Zöllner, ZPO, § 567 Rn 21.

„Untätigkeitsbeschwerde“ gefasst wurden.<sup>88</sup> So entstand eine „kunterbunte“ Rechtsprechung und eine korrespondierende Vielfalt von Ansichten in der Literatur.<sup>89</sup>

Doch unabhängig davon wie eine „Untätigkeitsbeschwerde“ jeweils hergeleitet worden ist, kam es letztlich immer zur Anwendung der sofortigen Beschwerde nach § 567 ZPO. So gab es im Wesentlichen zwei Hauptströmungen.<sup>90</sup> Die eine zog eine Parallele zur Aussetzung und stütze die Untätigkeitsbeschwerde auf § 252 ZPO analog<sup>91</sup> oder vereinzelt auf § 252 ZPO in direkter Anwendung<sup>92</sup>, sodass § 567 ZPO anwendbar war. Die andere gewährte dem Betroffenen eine außerordentliche Untätigkeitsbeschwerde<sup>93</sup>, teils<sup>94</sup> unter Einordnung der Untätigkeitsbeschwerde als Unterfall der vom BGH entwickelten außerordentlichen Beschwerde wegen „greifbarer Gesetzeswidrigkeit“, teils durch Anwendung des § 567 Abs. 1 ZPO analog<sup>95</sup>.

Nach der ersten Meinung ist, wenn die gerichtliche Maßnahme (Vertagung, Fristsetzung, Beweisanordnung) in ihrer Wirkung einem Verfahrensstillstand gleichkommt, nach dem Sinn und Zweck des § 252 ZPO die Beschwerde in Analogie zu § 252 ZPO statthafter Rechtsbehelf.<sup>96</sup> Die bloße Untätigkeit des Gerichts genüge nicht.<sup>97</sup>

<sup>88</sup> *Pickenpack*, Verfahrensgrundrechte, S. 195.

<sup>89</sup> *Steinbeiß-Winkelmann*, in: Steinbeiß-Winkelmann/Ott, Rechtsschutz, Einleitung, Rn 117.

<sup>90</sup> *Jakob*, Z郑 119 (2006), 303, 311.

<sup>91</sup> OLG Hamm NJW-RR 1999, 651; LG Aachen NJW-RR 1993, 1407; OLG Schleswig NJW 1981, 691, 692; eine Gesamtanalogie zu den §§ 252, 567 ZPO annehmend OLG Köln NJW-RR 1999, 290; *Vollkommer*, Z郑 81 (1968), 102, 132, wenn gerichtliche Maßnahme in ihrer Wirkung einem Verfahrensstillstand gleichkommt, aber nicht bei bloßer Untätigkeit; *Anders*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 3. Auflage 2011, § 252 Rn 4; differenzierend *Lipp*, in: MüKo, 3. Auflage 2007, § 567 ZPO Rn 25; *Roth*, in: Stein/Jonas, ZPO, Bd. 3, 22. Auflage 2005, § 252 Rn 6 (auch bei bloßer Untätigkeit); *Jänich*, in: Wiczorek/Schütze, ZPO, 3. Auflage 2005, § 567 Rn 15; *Peters*, in: FS Schütze 1999, S. 661; dazu auch *Ohrloff*, Der Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, S. 39.

<sup>92</sup> So wohl OLG Frankfurt NJW 1974, 1715, 1716; *Walchshöfer*, NJW 1974, 2291, 2292 Anm. zu OLG Frankfurt NJW 1974, 1715 und *Schneider*, MDR 1998, 252, 255.

<sup>93</sup> *Althammer/Schäuble*, NJW 2012, 1, 5.

<sup>94</sup> Etwa OLG Karlsruhe NJW 1984, 985; wohl auch OLG Köln, NJW 1981, 2263; unklar OLG Saarbrücken NJW-RR 1998, 1531, ebenso OLG Saarbrücken NJW-RR 1999, 1290.

<sup>95</sup> Eine außerordentliche Beschwerde wegen „greifbarer Gesetzeswidrigkeit“ annehmend und § 567 ZPO analog anwendend OLG Karlsruhe NJW 1984, 985 und OLG Köln NJW 1981, 2263; zum familienrechtlichen Prozess OLG Saarbrücken NJW-RR 1999, 1290; zum familienrechtlichen Prozess OLG Schleswig, Beschl. v. 20.5.2009, 15 Wf 140/09, Rn 11; wohl auch OLG Düsseldorf NJW 2009, 2388; unter verfassungskonformer Auslegung des § 567 ZPO OLG Karlsruhe, MDR 2007, 1393; ohne Nennung einer Norm BVerfG NJW 2005, 1106; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 68. Auflage 2010, § 567 Rn 9; *Hefler*, in: Zöller, ZPO, 28. Auflage 2010, § 567 Rn 21.

<sup>96</sup> OLG Schleswig NJW 1981, 691, 692; *Walchshöfer*, NJW 1974, 2291, 2292 zu OLG Frankfurt NJW 1974, 1715, der sich wohl für eine direkte Anwendung des § 252 ZPO ausspricht. Ausführlich *Pickenpack*, Verfahrensgrundrechte, S. 151.

<sup>97</sup> *Vollkommer*, Z郑 81 (1968), 102, 132.

Nach der anderen Ansicht ist eine entsprechende Anwendung des § 252 ZPO für den Fall des rein tatsächlichen Stillstandes des Verfahrens nicht geboten, denn anders als bei der Aussetzung oder der gerichtlichen Anordnung des Ruhens des Verfahrens hindere das tatsächliche Stillstehen die Parteien nicht daran, wirksame Prozesshandlungen vorzunehmen.<sup>98</sup> Zwar fordere § 567 ZPO eine Entscheidung des Gerichts, doch bilde der Gesichtspunkt der „greifbaren Gesetzeswidrigkeit“ einen eigenen Zulassungsgrund für Beschwerden über den Wortlaut des § 567 ZPO hinaus.<sup>99</sup> Da im Falle der Untätigkeit schwerlich von einer „greifbaren Gesetzeswidrigkeit der Entscheidung“<sup>100</sup> des Gerichts die Rede sein kann, sollte die Gesetzeswidrigkeit nach der Rechtsprechung dann „greifbar“ sein, wenn die richterliche Untätigkeit eine „willkürliche“ war.<sup>101</sup> Beide Meinungen waren sich aber in einer Sache einig: Gegen Entscheidungen letzt- und höchstinstanzlicher Gerichte war der Beschwerdeweg nicht eröffnet. Daher sollte es gegen die Untätigkeit dieser Gerichte keine „Untätigkeitsbeschwerde“ geben.<sup>102</sup>

Zulässig war die „Untätigkeitsbeschwerde“ nach Auffassung der meisten Oberlandesgerichte - unabhängig, ob nun nach Maßgabe des § 252 oder des § 567 ZPO - jedenfalls dann, wenn mit ihr eine willkürliche Untätigkeit des Gerichts geltend gemacht wurde, die zu einem der endgültigen Rechtsverweigerung gleichkommenden Verfahrensstillstand geführt hat.<sup>103</sup> War die Beschwerde erfolgreich, konnte das Beschwerdegericht die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Untergericht anordnen.<sup>104</sup> Weitergehende Anordnungen zur Förderung des Verfahrens konnten dem Untergericht - im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit des Untergerichts - nicht vorgeschrieben werden, insbesondere schied eine Sachentscheidung des Beschwerdegerichts aus. Diese Ansicht stand in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts<sup>105</sup>, welches als Verfahrensgegenstand der Untätigkeitsbeschwerde allein die behauptete Untätigkeit des Untergerichts sah, nicht aber die Überprüfung einer bereits ergangenen Entscheidung, wofür die in der Zivilprozessordnung geregelten

---

<sup>98</sup> OLG Karlsruhe NJW 1984, 985.

<sup>99</sup> OLG Köln NJW 1981, 2263.

<sup>100</sup> Zu dieser umstrittenen Voraussetzung näher *Hamdorf*, in: MünchKomm/ZPO, § 567 Rn 15.

<sup>101</sup> *Jakob ZJP* 119 (2006), 303, 311 f.

<sup>102</sup> *Jakob ZJP* 119 (2006), 303, 311 f.

<sup>103</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, MDR 2008, 406 f.; wohl auch OLG Düsseldorf NJW 2009, 2388; OLG Brandenburg, FamRZ 2008, 288; unter verfassungskonformer Auslegung des § 567 OLG Karlsruhe MDR 2007, 1393, OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2007, 1030 f.; für § 567 Abs. 1 ZPO analog: OLG Saarbrücken, MDR 1997, 1062; OLG Karlsruhe NJW 1984, 985; wohl auch OLG Köln NJW 1981, 2263; zum familienrechtlichen Prozess offenlassend OLG Hamburg NJW-RR 1989, 1022.

<sup>104</sup> Vgl. OLG Karlsruhe NJW 1984, 985; OLG Saarbrücken NJW-RR 1998, 1532; *Peters*, in: FS Schütze 1999, S. 669.

<sup>105</sup> BVerfG NJW 2005, 1105, 1106, NJW 2005, 2685, 2687.

Rechtsmittel zur Verfügung stünden.<sup>106</sup> Nur vereinzelt entschieden Beschwerdegerichte an Stelle des Untergerichts selbst oder erteilten genauere Hinweise zu Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung.<sup>107</sup>

Demgegenüber wies *Lipp*<sup>108</sup> darauf hin, dass die „Untätigkeitsbeschwerde“ keine einheitliche Erscheinung sei. Er differenzierte zwischen verschiedenen Fallkonstellationen und hielt jeweils unterschiedliche Regelungen für anwendbar. Betreibe das Gericht das Verfahren nicht wie geboten und werde so das Recht auf ein Verfahren in angemessener Zeit verletzt, gleiche die Untätigkeit im Ergebnis einer - fehlerhaften - Aussetzung des Verfahrens nach § 252 ZPO und könne wie diese mit der Beschwerde angefochten werden.<sup>109</sup> Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sei die (faktische) Aussetzung des Verfahrens. Deshalb sei die Befugnis des *iudex ad quem* auf die Anweisung an den *iudex a quo*, dass dem Gerichtsverfahren Fortgang zu geben ist, beschränkt. Es könne keine Sachentscheidung durch den *iudex ad quem* erfolgen.<sup>110</sup> Anders sei dies jedoch, wenn einer Partei wegen der Verfahrensdauer das Recht verweigert wird, das den Gegenstand des Verfahrens bildet. Dann gleiche die Untätigkeit im Ergebnis einer Sachentscheidung gegen den Betroffenen, sodass sie mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden könne.<sup>111</sup> Der *iudex ad quem* habe dann nach Maßgabe des jeweiligen Rechtsmittelrechts die Kompetenz eine Sachentscheidung zu treffen.<sup>112</sup> Die Anfechtung einer faktischen Aussetzung bzw. einer faktischen Sachentscheidung setzte voraus, dass die verzögerte Entscheidung ihrerseits einem Rechtsbehelf unterliege. Soweit die Aussetzung bzw. die Sachentscheidung unanfechtbar gewesen seien, sei nur die Grundrechtsrüge nach § 321a ZPO analog geblieben.<sup>113</sup>

---

<sup>106</sup> *Pickenpack*, Verfahrensgrundrechte, S. 166 f.

<sup>107</sup> *Pickenpack*, Verfahrensgrundrechte, S. 167 f.; vgl. zum PKH-Verfahren OLG Zweibrücken, NJW-RR 2003, 1653; LG Naumburg, NJOZ 2005, 2082; in der Lit. wurde neben der bloßen Fortsetzungsanordnung teilweise sogar die Vorgabe einer Entscheidungsfrist für möglich gehalten, dazu *Jakob ZFP* 119 (2006), 303, 323; *Heßler*, in: Zöller, ZPO, 29. Auflage 2012, § 567 Rn 21a, oder auch die Tenorierung der prozessfördernden Maßnahme durch das Beschwerdegericht, *Jakob ZFP* 119 (2006), 303, 323.

<sup>108</sup> *Lipp*, in: MünchKomm/ZPO, 3. Auflage 2007, § 567 Rn 25; ebenso auch nach Einführung der §§ 198 ff. GVG, in: MünchKomm/ZPO, § 567 Rn 26 ff.

<sup>109</sup> *Lipp*, in: MünchKomm/ZPO, 3. Auflage 2007, § 567 Rn 25; KG ZIP 2004, 479; OLG Köln NJW-RR 1999, 290f; *Jänich*, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, § 252 Rn 15; *Stadler*, in: Musielak, ZPO, 8. Auflage 2011, § 252 Rn 2; *Leipold*, in: Stein/Jonas, ZPO, vor § 128 Rn 131; *Roth*, in: Stein/Jonas, ZPO, § 252 Rn 1, 6.

<sup>110</sup> BVerfG NJW 2005, 2685, 2687; BVerfG NJW 2005, 1105 f.; OLG Frankfurt NJOZ 2006, 3646; OLG Saarbrücken, NJW-RR 1999, 1290 f.; OLG Saarbrücken, NJW-RR 1998, 1531 f.; OLG Hamburg NJW-RR 1989, 1022 f.

<sup>111</sup> *Lipp*, in: MünchKomm/ZPO, 3. Auflage 2007, § 567 Rn 25; KG NJW-RR 2005, 374 f.; OLG Naumburg FGPrax 2005, 26; OLG Jena FamRZ 2003, 1673 f.

<sup>112</sup> OLG Zweibrücken, NJW-RR 2003, 1653 f.; OLG Naumburg FGPrax 2005, 26; OLG Jena FamRZ 2003, 1673 f.; im Ergebnis auch KG NJW-RR 2005, 374 f.

<sup>113</sup> Ausführlich zu § 321a ZPO analog, *Lipp*, NJW 2002, 1700, 1702.